

mit dem gleichen Zuschlag zur Gewerbeertragsteuer zu belegen. Die Besteuerung nach der Lohnsumme und die nach dem Gewerbekapital könnte einen Ausgleich bis zu einem gewissen Grade herbeiführen. Das müßte dann in einer Weise geschehen, daß auf die handwerksmäßigen Betriebe kein höherer Zuschlag als 200 bis 300% vom Gewerbeertrag entfällt. Damit sind die etwaigen kommunalen Aufwendungen, die durch diese Betriebe entstehen könnten, reichlich abgegolten; mögen die Gemeinden sich im übrigen an die Betriebe halten, welche tatsächlich Unkosten verursachen. Unsere Aufgabe wird es hier in erster Linie sein, mit dazu beizutragen, daß dieser gerechten Forderung Geltung verschafft wird.

Ähnlich wie die Gewerbesteuererträge nicht nur dem Zweck, den man ihnen beilegt, dienen, liegt es mit den Eingängen aus der Hauszinssteuer. Würde letztere, soweit sie den Gemeinden zufließt, nur zur Beseitigung der Wohnungsnot verwendet worden sein, so würden wir heute sehr wahrscheinlich eine Wohnungsnot kaum noch haben, auch die kostspieligen Wohnungsämter würden ihre Tätigkeit schon haben einstellen können. Aber auch die Hauszinssteuer dient gleichzeitig dem allgemeinen kommunalen Finanzbedarf, dessen Einschränkung man vergeblich bisher entgegenzieht. Wird neuerdings das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer propagiert, so hat das bestimmt den einen Vorteil, daß die Allgemeinheit, soweit sie einkommensteuerpflichtig ist, zu den Kommunal-lasten beizutragen hat. Je mehr man die Freigrenze bei der Einkommensteuer — beabsichtigt, ist statt bisher 1200 auf 1800 RM. zu gehen — heraufsetzt, um so weniger läßt sich allerdings die Heranziehung zu den Lasten der Gemeinde verallgemeinern. Wird das Zuschlagsrecht wieder eingeführt und bleibt neben diesem die Gewerbeertragsteuer bestehen, so wird das Finanzgebahren der Gemeinden um so mehr der Aufsicht bedürfen. Die meisten Kommunalverwaltungen nehmen an Steuern nicht, wie es eben sein sollte, soviel sie dringend brauchen, sondern soviel sie nur bekommen können, und nach solchen Gesichtspunkten wird die Gemeindebesteuerung in der Regel beschlossen.

Ganz gleichgültig, ob die Besteuerung auf dem Wege von Zuschlägen zur Einkommensteuer oder als Gewerbesteuer oder durch Verbindung von beiden erfolgt, so sollte angestrebt werden, daß die Ungleichheit der Belastung der Bürger in den verschiedenen Gemeinden möglichst beseitigt wird. Den Kommunen mit großem, aber notwendigen Finanzbedarf müßte der Staat entsprechende Ausgleichsmittel überweisen. Die außerordentliche Verschiedenheit der Belastung durch die Gewerbeertragsteuer wird durch die folgende Zusammenstellung der Zuschläge veranschaulicht. Um zu prüfen, ob die Gewerbeertragsteuer in einer Gemeinde zu stark angespannt ist, wird man Gemeinden, die sich hinsichtlich der Zahl, der Größe und Art ihrer Gewerbebetriebe ungefähr miteinander vergleichen lassen, herauszusuchen haben. Nicht selten wird sich feststellen lassen, daß eine stärkere Heranziehung der Lohnsummensteuer gerechtfertigt wäre und damit schon eine Entlastung der Gewerbeertragsteuerpflichtigen möglich sein würde. Im allgemeinen darf man vielleicht sagen, daß die Zuschläge bei der Lohnsumme etwa das Dreifache der Zuschläge beim Ertrag ausmachen sollten; ähnlich auch da, wo an Stelle der Lohnsummenbesteuerung die nach dem Gewerbekapital gewählt ist. Manche Gemeinden in Industriezentren ziehen die Lohnsumme mit einem fünfmal höheren Zuschlag heran, so z. B. die Gemeinde Gelsenkirchen-Buer, wo der Ertrag mit 600%, die Lohnsumme mit 3000% Zuschlag erfaßt wird. In den Gemeinden Bofftrop, Recklinghausen, Gladbeck übersteigt der prozentuale Zu-

schlag auf die Lohnsumme sogar das sechsfache des Zuschlags auf den Gewerbeertrag.

#### Vergleichende Übersicht der Zuschläge bei der preußischen Steuer nach dem Gewerbeertrag

1000 %	Zielenzig.
830 %	Frankfurt a. O.
800 %	Lippstadt, Neuholdensleben, Schwedt, Königswalde, Sternberg.
750 %	Ratibor, Gleiwitz, Hindenburg, Waldenburg, Merseburg, Stendal, Weißenfels, Schönebeck a. E., Königsberg (Neumark).
740 %	Zeitz.
730 %	Spremberg.
725 %	Menden.
720 %	Elbing.
715 %	Königsberg.
700 %	Rheine, Aschersleben, Brandenburg, Caslrop, Eberswalde, Herne, Wanne, Wittenberge, Altdorn, Burg bei Magdeburg, Finsterwalde, Fürstenwalde, Schwiebus.
680 %	Rathenow.
675 %	Collbus, Eschweiler.
670 %	Sommerfeld.
650 %	Duisburg, Sterkrade, Genthin, Lüdinghausen, Forst, Insterburg.
625 %	Hamborn, Oberhausen, Beuthen, Wernigerode, Breslau, Görlich, Viersen.
620 %	Bocholt.
600 %	Bochum, Gelsenkirchen, Glogau, Ohligs, Wald, Brilon, Herdecke, Lünen, Calau, Kiel, Hamm, Herne, Allenstein, Guben, Hirschberg, Landsberg a. W., Welter.
595 %	Magdeburg.
590 %	Essen.
585 %	Liegnitz, Wermelskirchen.
575 %	Dortmund, Osnabrück, Neumünster, Recklinghausen, Osterfeld, Peine.
550 %	Bofftrop, Gladbeck, Oppeln, Wesermünde, Biebrich, Ronsdorf, Verden.
540 %	Oschersleben.
530 %	Nordhausen.
525 %	Halle a. d. S., Köln, Mühlhausen a. Rh., Flensburg, Steele.
510 %	Herford.
500 %	M.-Gladbach, Münster i. W., Bonn, Hagen, Halberstadt, Haspe, Iserlohn, Kolberg, Minden, Altena, Letmalhe, Arnsberg, Mühlhausen i. Th., Aachen, Schweidnitz, Stargard, Stralsund, Boele, Fürstenberg a. O., Hohenlimburg, Plettenberg.
475 %	Düren, Jülich, Lültringhausen.
465 %	Erfurt.
460 %	Remscheid, Lüneburg.
450 %	Hannover, Kassel, Steffin, Brieg, Göttingen, Greifswald, Hanau, Hildesheim, Neiß, Rheydt, Solingen, Witten, Lennep, Radevormwald.
440 %	Neheim.
425 %	Berlin, Krefeld.
420 %	Düsseldorf.
415 %	Neuß, Uelzen.
412,5 %	Wiesbaden.
400 %	Harburg, Celle, Fulda, Lüdenschied, Siegen, Schneidemühl, Frankfurt a. M., Elberfeld, Trier, Velbert, Wiesdorf, Bredstedt, Lübben, Lübbenau.
380 %	Barmen.
375 %	Hameln.
350 %	Alfona, Wandsbeck, Naumburg, Euskirchen.
300 %	Paderborn, Köslin, Stolp, Wilhelmshaven.
245 %	Bielefeld.

(II/2)